

Information betreffend Anspruch auf eine **Lebenspartnerrente**

Gemäss Artikel 37 des Vorsorgereglements der Pensionskasse SRG SSR (PKS) begründet eine Lebenspartnerschaft (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes), im Todesfall Anspruch auf eine Rente, für die überlebende Lebenspartnerin, wenn alle nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Mitglied nicht verheiratet war und die überlebende Lebenspartnerin mit ihm nicht verwandt war (ZGB Art. 95) und
- sie beim Tod des Mitglieds mit ihm eine vor dem 65. Lebensjahr eingegangene auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft führte und bereits während mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt gelebt hat, oder im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen musste.

Das aktive, invalide oder pensionierte Mitglied **muss** der PKS spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres den Nachweis über eine bestehende Lebenspartnerschaft in Form einer schriftlichen Begünstigung zukommen lassen.

Der effektive Anspruch wird erst im Todesfall geprüft.

Ansprüche müssen spätestens sechs Monate nach dem Todesfall der PKS angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Das Mitglied verpflichtet sich jede Änderung der Begünstigung der PKS anzuzeigen.

Alle Angaben beziehen sich auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse SRG SSR, das die rechtlich verbindliche Grundlage der PKS darstellt.

Änderungen des Vorsorgereglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Deutsch 08/2015